

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerverein
Band:	95 (1950)
Heft:	12
Anhang:	Der Unterrichtsfilm : Mitteilungen der Vereinigung Schweizerischer Unterrichtsfilmstellen (VESU) : unter Mitwirkung der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, März 1950, Nummer 1
Autor:	Pool, G.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER UNTERRICHTSFILM

Mitteilungen der Vereinigung schweizerischer Unterrichtsfilmstellen (VESU) . Unter Mitwirkung der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

März 1950

1. Jahrgang . Nummer 1

Zur Einführung

Der Unterrichtsfilm ist heute kein Unbekannter mehr, der einer besonderen Einführung bedarf, und doch muss an dieser Stelle einiges gesagt sein, um allen interessierten Kreisen Rechenschaft darüber zu geben, warum die erste Nummer unserer Mitteilungen erst heute das Licht der Welt erblickt.

Der erste Unterrichtsfilm in der Schweiz dürfte wohl vor achtundzwanzig Jahren in einer Klasse der Kantonalen Handelsschule in Zürich von den Herren Prof. Dr. E. Rüst und Prof. Dr. O. Guyer sowie von Dr. Imhof in einer Klasse der Kantonalen Handelsschule in Basel angewendet worden sein und hat dann, dank einer zielsicheren und methodisch einwandfreien Gestaltung, rasch auch an anderen Schulen der Schweiz und des Auslandes seinen Siegeszug angetreten. Es kam nicht von ungefähr, dass an den ersten internationalen Kongressen für den Unterrichtsfilm gerade die Schweizer Delegierten ein massgebliches Wort gesprochen haben. Heute noch gelten im In- und Auslande jene Thesen, die 1921 aufgestellt und durch die gemachten Erfahrungen erhärtet wurden. Es braucht wohl nicht weiter ausgeführt zu werden, dass in der Folge in den verschiedenen Ländern der Unterrichtsfilm seine eigene Entwicklung genommen hat und dass diese Entwicklung weitgehend von den zur Verfügung stehenden Mitteln abhängig war.

In Ländern mit einer zentralen Landes-Schulbehörde (Deutschland, Österreich, Holland, Belgien, Luxemburg usw.) waren bald Landesfilmstellen gegründet und hatten Mittel zur Verfügung, um dieses kostspielige Unterrichtshilfsmittel in einer Weise zu fördern, dass alle Schulen davon Gebrauch machen konnten. Kleinste Beträge pro Kopf des Schülers summieren sich zu Riesenbeträgen, die den Aufbau einer eigenen Filmproduktion gestatteten. Heute stehen, um nur einige Beispiele aus Ländern ähnlicher Grösse wie die Schweiz zu nennen, in Holland 300 000 Gulden, in Luxemburg 200 000 luxemburgische Franken jährlich zur Verfügung. Damit werden z. B. in Holland 2166 Schulen mit 397 839 Schülern bedient, in Luxemburg werden ca. 320 Sujets in 700 Kopien ausgeliehen.

Und bei uns in der Schweiz? Nachdem anfänglich der Unterrichtsfilm nur von einigen Lehrern, den eigentlichen Pionieren dieses Hilfsmittels, angewandt wurde, bildeten sich doch bald Lehrer-Gemeinschaften, die sich ein weiteres Ziel steckten. So wurde zunächst, den örtlichen Möglichkeiten angepasst, in Zürich die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Unterrichtskinematographie (SAFU), in Basel eine Gemeinschaft, die später zur Kantonalen Lehrfilmstelle geführt hat, und endlich in Bern die Schulfilmzentrale Bern gegründet. Alle diese Institutionen basierten anfänglich auf der begeisterten und ehrenamtlichen Mitarbeit einiger weniger Persönlichkeiten. Wo die Mittel rascher zur Verfügung standen, wurden

bald Leiharchive aufgebaut. Wo aber keine öffentlichen Mittel mithalfen, musste weiterhin mühsam Stein auf Stein getragen werden, und nur der unverwüstliche Optimismus und die Überzeugung, dass es sich um Bleibendes, um etwas Wertvolles handelt, liess die Pioniere durchhalten.

Der glückliche Umstand, dass sich bei der SAFU jahrelang die Lokalitätenfrage leicht lösen liess und ferner die Mitbenützung der unbedingt nötigen Apparaturen durch die Personalunion des damaligen Leiters der SAFU mit einer in gleicher Richtung liegenden öffentlichen Beamtung (Professor für Photographie an der ETH) möglich wurde, und dass sich die Schulfilmzentrale Bern an das Schweizerische Schul- und Volkskino anlehnen konnte, ergab, dass aus den mehr als bescheidenen Anfängen endlich eine Filmothek entstand, mit welcher so viel Erfahrungen und Freunde der Sache gewonnen werden konnten, dass 1948 an die Gründung der «Vereinigung Schweizerischer Unterrichtsfilmstellen» unter Mitwirkung der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren geschritten werden konnte.

Das Jahr 1949 war ein Jahr des internen Aufbaues und brachte im November eine 1. Schweizerische Arbeitstagung für den Unterrichtsfilm (25. und 26. November 1949) in Basel. Als Gesamtergebnis dieser Tagung kann ein Bekenntnis zum Unterrichtsfilm abgeleitet werden, im weiteren die Aufgabe, dem Unterrichtsfilm auch in der Schweiz zu jener Bedeutung als Unterrichtshilfsmittel zu verhelfen, welche Stellung der Film in anderen Ländern schon seit über zehn Jahren einnimmt, mit anderen Worten, den Rückstand der Schweiz in Unterrichtsfilmfragen so rasch als möglich aufzuholen.

Damit sind wir aber an der Schwelle des Jahres 1950 angelangt und nun soll diese kleine Schrift an alle Schulen der Schweiz gelangen und für eine Sache werben, die eigentlich keiner Werbung bedarf, sondern lediglich bekannt gemacht werden muss. Die Schweiz, das Land Pestalozzis, sollte nicht als letztes sich des Satzes unseres Lehrmeisters bewusst werden, dass «Anschauung die Grundlage der Erkenntnis» sei. Der Unterrichtsfilm bietet die Anschauung des bewegten Vorganges.

Es mögen diese Mitteilungen jedem Lehrer, der den Film noch nicht kennt, diesen nahebringen, jenem, der ihn bereits kennt, aber weitere Anregung bringen. Es soll aber dieses Mitteilungsblatt auch der Ort werden, wo wir unsere Erfahrungen austauschen wollen, wo wir positive und negative Kritik äussern wollen. Der Redaktor hofft gerne, dass der vorgesehene Raum von vier Nummern im Jahr sehr bald zu klein wird, um alle Beiträge aus interessierten Kreisen aufnehmen zu können. Die Erscheinungsdaten sind vorerst noch nicht fixiert, so dass Beiträge unbekümmert um das Erscheinen der nächsten Nummer zugesandt werden können. Das Mitteilungsblatt will aber auch Sprachrohr der Leihfilmstellen sein,

um auf diesem Wege allen Mitgliedern über neue Filme, technische Fragen u. a. m. Bescheid geben zu können.
Der Redaktor: Dr. G. Pool, SAFU, Zürich.

Wer ist die VESU?

Die Vereinigung der schweizerischen Unterrichtsfilmstellen vereinigt die heute bestehenden Leihfilmstellen der Schweiz, soweit diese nicht kommerzielle Interessen haben. Als Präsident amtet Herr Staatsrat A. Borel, Marin (Neuchâtel). Herr Borel ist zugleich Sekretär der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und ist das Bindeglied zwischen den genannten Organisationen.

Die Statuten der VESU wurden von der Erziehungsdirektorenkonferenz genehmigt. Dadurch wird eine einheitliche Regelung aller den Unterrichtsfilm betreffenden Fragen für die ganze Schweiz gewährleistet. Vor allem wirkt sich dies in den Mitgliedschaftsbedingungen und den Leihbedingungen, die für alle Kantone gleich sind, aus. Einzig Kantonen und Städten mit eigenen amtlichen Leihstellen bleibt eine eigene Regelung vorbehalten.

Mitglieder der VESU sind (alphabetisch):

1. Kantonale Lehrfilmstelle Basel-Stadt, Basel, Rheinsprung 21. Leiter: Dr. Hans Noll, Basel. Bedient die Kantone: Basel-Stadt und Basel-Land.

2. Schulfilmzentrale Bern, Bern, Erlachstrasse 21. Präsident: Oberlehrer Robert Engel, Bern. Bedient die Kantone: Bern, Solothurn, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Tessin und die welsche Schweiz.

3. Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Unterrichtskinematographie (SAFU), Zürich. Leihstelle: Zürich 6, Universitätsstrasse 1. Präsident: Dr. Georg Pool, Zürich 44, Nägelistrasse 3 (Geschäftsstelle). Bedient die Kantone: Zürich, Aargau, Schaffhausen, Thurgau, Appenzell, Glarus und Graubünden.

4. Kantonale Lehrfilmstelle St. Gallen, St. Gallen, Rosenbergstrasse 16. Leiter: Prof. Hans Boesch, St. Gallen. Bedient den Kanton St. Gallen.

5. Schulfilmarchiv der Stadt Zürich. Bedient nur die Schulen der Stadt Zürich.

Kollegen, die sich für den Schulfilm interessieren, werden gebeten, sich an die entsprechende Filmstelle zu wenden.

Als erste Frucht der Zusammenarbeit seien die nachfolgenden Leitsätze, die den Unterrichtsfilm kennzeichnen und die zweckmässige Verwertung des Filmes im Unterricht gewährleisten, zusammengefasst:

1. Kennzeichen des Unterrichtsfilmes

a) Der Unterrichtsfilm ist der Schulstufe und dem Zweck des Unterrichtes angepasst, so dass er in die normale Unterrichtsstunde eingestellt werden kann. Er bringt Gegenstände, die in der Schule regelmässig behandelt werden, so, wie sie der Schüler sehen soll.

b) Er zeigt Vorgänge, bei denen die Bewegung wesentlich ist, so dass er gegenüber dem stehenden Bild (Diapositiv) eine wesentliche Bereicherung der Anschauung bietet.

c) Er bringt einen einheitlichen Unterrichtsgegenstand zur Darstellung und beschränkt sich dabei auf das Wesentliche. Die Darstellung ist sachlich einwandfrei, klar und eindrucksvoll.

d) Er beschränkt sich auf das, was nicht ebensogut durch gegenständliche Vorweisung, durch den gewöhnlichen Schulversuch oder bei Natur- und Werkbesuchen geboten werden kann.

e) Der Unterrichtsfilm lässt für jede im Unterricht auszuwertende Einzelheit genügend Zeit.

f) Die Spieldauer, die nach der Natur des Gegenstandes bestimmt wird, übersteigt in der Regel 15 Minuten nicht, so dass genügend Zeit zur Auswertung bleibt.

g) Die Titel sind so viel wie möglich beschränkt und in der Regel als kurze Schlagworttitel gestaltet. Sie dienen der Gliederung des Stoffes.

h) Der Unterrichtsfilm ist stumm, weil er weder die Persönlichkeit des Lehrers noch die Mitarbeit des Schülers ausschliessen soll.

i) zu jedem Film gehört ein erläuternder Text, anhand dessen der Lehrer die Unterrichtsstunde sachgemäss vorbereiten kann.

2. Leitsätze zur Didaktik des Unterrichtsfilms

a) Der Film wird in dem Zeitpunkt gezeigt, in welchem der betreffende Stoff im Unterricht behandelt wird.

b) Der Unterrichtsfilm steht als wesentliche Lehrdarbietung im normalen Gang der Schulstunde. Daraus wird er im Klassenunterricht und nicht vor zusammengezogener Schülerschaft vorgeführt. Er dient dem Unterricht, nicht der Unterhaltung.

c) Er soll im Unterricht in weise beschränktem Masse verwendet werden. Wandtafelzeichnung, Stehbild und die übrigen Unterrichtshilfen behalten neben dem Film ihre volle Bedeutung. Sie dienen auch zur Vorbereitung der Filmstunde.

d) Der Film ersetzt den Lehrer nicht! Der Lehrer hat sich zur Darbietung eines Filmes durch eingehende Besichtigung und durch Studium des Begleittextes gründlich vorzubereiten.

e) Ein Film soll nur gezeigt werden, wenn durch den vorangehenden Unterricht die Grundlagen zu seinem vollen Verständnis gegeben sind. Nach Ablauf des Filmes überzeugt sich der Lehrer, dass der Schüler das Gezeigte erfasst hat.

f) Je nach dem Stoff des Filmes, seiner Gestaltung und der Unterrichtsweise des Lehrers kann der Film gezeigt werden als Ausgangspunkt der Darbietung des Stoffes oder als Schlussdarbietung zur lebensvollen Ergänzung und Befestigung des Behandelten.

g) Damit die Bewegung natürlich erscheint, muss der Film mit der richtigen Geschwindigkeit abgerollt werden.

h) Die Lehrer, die den Film verwenden wollen, sind durch einen Einführungskurs mit der Didaktik des Unterrichtsfilmes und der Technik der Filmvorführung näher bekanntzumachen.

Mitteilungen der Leihstellen

Die geltenden Leihbedingungen erfahren eine Ergänzung, indem ab 1. März 1950 Filme von 101 bis 125 Meter wie bis anhin zu Fr. 3.— und solche von 126 bis 140 Meter zu Fr. 3.50 pro Rolle, neu, berechnet werden.

Die Filmverzeichnisse der einzelnen Leihstellen sind am Ausgabeort zu bestellen.